



Österreichische Gesellschaft
für Integrative Therapie

Geschäftsordnung der Ethikkommission des Vereins ÖGIT

Veröffentlichungsdatum: 08.04.2020

Version	Datum	Bemerkung	Bearbeiter	Seiten
1.0	19. Mai. 2019	Erstversion Konzept	Martin Steiner	
1.1	28.Oktober.2019	Beschlussfähige Geschäftsordnung	Enja Kytir Karl Jammerneegg Martin Steiner	
1.2	08.April.2020	Änderungen laut ÖGIT Generalversammlung v. 09.11.2019	Martin Steiner	6

--Genderhinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form einer Bezeichnung gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Inhalt

Präambel	3
Ethikkommission	3
Aufgaben	3
Mitglieder der Ethikkommission	3
Beschlussfähigkeit der Ethikkommission.....	3
Beschwerdeprozess	4
Arbeitstreffen	5
Spesenvergütung für die Tätigkeiten der Ethikkommission.....	5
Änderungen und Ergänzungen.....	5
Verschwiegenheitspflicht.....	5
Meldepflichten an den Vorstand	5
Auflösung der Ethikkommission.....	6

Präambel

Das Aufgabenspektrum der Ethikkommission umfasst einerseits die Bearbeitung von Beschwerdefällen, sowie andererseits Präventionsarbeit, um die Anzahl der Beschwerdefälle gering zu halten.

Ethikkommission

Die Ethikkommission ist laut § 8 der Vereinsstatuten ein Vereinsorgan des Vereins ÖGIT.

In ihrer Tätigkeit ist die Ethikkommission unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Ethikkommission wird durch die Generalversammlung des Vereins ÖGIT in ihren Statuten anerkannt.

Die Ethikkommission arbeitet auf Basis einer Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung des Vereins ÖGIT bestätigt wird.

Aufgaben

Die Ethikkommission ist laut § 15 (VSt. ÖGIT) für die Regelung von Streitfällen und den Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex in Fällen, die Mitglieder betreffen, zuständig.

Die Ethikkommission beschäftigt sich mit Beschwerdefällen, die unmittelbar Mitglieder des Vereins ÖGIT betreffen und, jene Personen, die im Zusammenhang mit der Beschwerde stehen.

Dies können sein:

- Mitglieder des Vereins ÖGIT
- Patienten, die durch ÖGIT Mitglieder behandelt werden
- Teilnehmer und Vortragende von ÖGIT Veranstaltungen

Darüber hinaus beschäftigt sich die Ethikkommission generell mit Fragen der Ethik und arbeitet aufklärend und präventiv.

Mitglieder der Ethikkommission

Die Ethikkommission besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Beschlussfähigkeit der Ethikkommission

Die Ethikkommission ist ab 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Beschluss erfolgt durch eine einfache Mehrheit. Falls ein Mitglied verhindert ist (krank, befangen, etc.), kann durch dieses Mitglied ein Ersatzmitglied bestimmt werden.

Beschwerdeprozess

- 1) Der Beschwerdeeingang erfolgt schriftlich (Mailadresse und Postadresse).
- 2) Zweiter Schritt ist die Informationsverteilung per Mail an alle Ethikkommissionsmitglieder. Die im E-Mail-Postfach Ethik@oegit.at eingelangten Mails werden von den Mitgliedern der Ethikkommission mindestens einmal pro Woche abgerufen. Ausschließlich Mitglieder der Ethikkommission haben darauf Zugriff.
- 3) Der interne schriftliche Austausch erfolgt ausschließlich anonymisiert per Mail. Es werden Fallnummern vergeben, die sich aus dem Jahr und einer laufenden Nummer zusammensetzen (z.B. 2019001).
- 4) Weitere Bearbeitung im Sinne einer diskursiven Ethik. Jeder muss alle Punkte behandeln und dazu auch eine Stellungnahme abgeben bzw. sich auch auf die Stellungnahmen der anderen Ethikkommissionsmitglieder beziehen.
 - Nach Verteilung der Beschwerde an alle Ethikkommissionsmitglieder, ist ein persönliches Treffen der Ethikkommission anzustreben.
 - Rückmeldung an den/die BeschwerdeführerIn über das weitere Vorgehen.
 - Ein Mitglied der Ethikkommission führt ein persönliches Gespräch mit dem/der Beschwerdebeteiligten.
 - Information über das stattgefundene Gespräch an die übrigen Ethikkommissionsmitglieder, sowie Austausch in der Ethikkommission
 - Es können eventuell weitere Gespräche mit dem/der BeschwerdeführerIn und Beschwerdebeteiligte/n zu weiterer Informationsbeschaffung erforderlich sein
 - Unter Umständen können eine externe Expertenmeinung oder eine Supervisionseinheit zur Entscheidungsfindung erforderlich sein.
- 5) Entscheidungsfindung: Abstimmung des Lösungsvorschlages innerhalb der Ethikkommission
Die Abstimmung erfolgt durch eine einfache Mehrheit von mindestens 3 Mitgliedern der Ethikkommission.
Bei Befangenheit kann sich ein Mitglied der Ethikkommission auch der Abstimmung entbinden. Einem Ethikmitglied muss es möglich sein, ein Ersatzmitglied bei eigener Krankheit oder Befangenheit zu bestimmen. Es können auch externe Berater beauftragt werden, sofern 3 Ethikmitglieder in einem Beschwerdefall befangen sind.
- 6) Sowohl BeschwerdeführerIn als auch Beschwerdebeteiligte/r werden über Lösungsmöglichkeiten, bzw. weitere Schritte per Mail oder persönlich informiert (z.B. Absolvierung von Supervisionseinheiten).

- 7) Die Ethikkommission bestimmt durch eine einfache Mehrheit, ob der Vorstand über den Fall informiert wird. Es gibt hier Ausnahmen, wie z.B. einen Ausschluss, den nur der Vorstand vollziehen kann.

Arbeitstreffen

Pro Jahr werden 2 Arbeitssitzungen abgehalten, Ort und Termin der Treffen werden jeweils bei der letzten Arbeitssitzung durch die anwesenden Mitglieder bestimmt. Ein Arbeitstreffen muss aus mindestens 3 Mitgliedern der Ethikkommission bestehen.

Außerordentliche Arbeitstreffen können insbesondere durch Beschwerdefälle erforderlich sein.

Spesenvergütung für die Tätigkeiten der Ethikkommission

- € 25,-- / Arbeitsstunde für Schriftverkehr (Protokolle, Ausarbeitung interner Ethikrichtlinien ÖGIT, usw.)
- € 50,-- / Arbeitsstunde für erforderlicher Treffen (persönliche Beschwerdeabstimmungen der Ethikkommission, persönliches Gespräch mit den Beschwerdebeteiligten, Arbeitstreffen der Ethikkommission, usw.)

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung müssen schriftlich eingebracht werden und können nur nach einem ordentlichen Beschluss der Ethikkommission und durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder sind außerhalb der Ethikkommission zur Verschwiegenheit verpflichtet, das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit bei der Ethikkommission beendet wird. Muss aus Gründen einer Meldepflicht der Vorstand informiert werden, ist dieser automatisch an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Meldepflichten an den Vorstand

Grundsätzlich obliegt die Ethikkommission keiner Meldepflicht an den Vorstand mit folgenden Ausnahmen:

- wenn es um Themen von Haftungsgründen gegenüber dem Verein geht

- wenn es um den Vorschlag eines Vereinsausschlusses aufgrund schwerer Verstöße geht

Auflösung der Ethikkommission

Die Ethikkommission kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden.